

Bescheinigung der Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege

⇒ bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Nachname, Vorname der Eltern

Hiermit wird bescheinigt, dass das o. a. Kind (bitte mit auswählen)

- eine Tageseinrichtung besucht, die nicht öffentlich gefördert wird.
- eine Tageseinrichtung besucht, die öffentlich gefördert wird.
- von einer Tagespflegeperson betreut wird, die nicht öffentlich gefördert wird.
- von einer Tagespflegeperson betreut wird, die öffentlich gefördert wird.

Name, Anschrift der Einrichtung / des Trägers

Ort, Datum,

Unterschrift und ggf. Stempel der Einrichtung

Hinweise:

Eltern können für ihre Kinder ab 1. August 2013 „frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege“ gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII in Anspruch nehmen. Sie haben auch die Möglichkeit ihre Kinder selbst, durch die Großeltern, in PEKiP-Gruppen, in Spielkreisen oder in privater, also nicht in einer öffentlich verantworteter und finanzierter Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreuen zu lassen. Wird bei Antragstellung eine außerfamiliäre Kinderbetreuung in Anspruch genommen, ist nachzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII handelt. Im Regelfall kann eine solche Auskunft durch die Tageseinrichtung bzw. die Betreuungsperson erfolgen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Jugendamt zu konsultieren.